

Abschreibungen

Inhalt

1.	Einleitung.....	1
2.	Abschreibungsmöglichkeiten	1
2.1	Grundregeln im Überblick	2
2.2	Steuerlich zulässige Abschreibungsmethoden.....	3
2.3	Anschaffungs-, Herstellungs- oder Einlagezeitpunkt.....	8
2.4	Ende der Abschreibung.....	9
2.5	Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Einlagewert	10
2.6	Bestimmung der Nutzungsdauer.....	11
3.	Abschreibungen bei Immobilien	12
3.1	Degressive Abschreibung bei Wohngebäuden.....	12
3.2	Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau	12
4.	Abschreibung von Computerhardware und Software	13
5.	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	14
6.	Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG).....	17
7.	Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Abs. 1 EStG)	18

1. Einleitung

Das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“, welchem der Bundesrat am 11.07.2025 zugestimmt hat, ist in trockenen Tüchern. Es soll Unternehmen steuerlich entlasten und auch Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen verbessern.

Das Gesetz beinhaltet auch verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten (Investitions-Booster) in mehreren Bereichen. In Abschreibungen stecken große Finanzierungs- und Steuerspar-Potenziale. Nutzen Sie diese einfache Art, um Steuern zu sparen.

Kein Unternehmen wird sich ohne Investitionsentscheidungen zukunftssicher aufstellen können, deshalb sollten Sie als Unternehmer¹ Ihre Investitionsentscheidungen an den neuen Regelungen ausrichten.

Mit der Mandanten-Info verschaffen Sie sich einen Überblick über die wichtigen Änderungen und bekommen die Alternativen bei der Abschreibung aufgezeigt. So haben Sie für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater eine solide Basis und die Gewissheit, aktuell auch über kurzfristige Änderungen informiert zu sein.

2. Abschreibungsmöglichkeiten

Wer als Unternehmer von Abschreibung spricht, denkt meist an „AfA“, also die „Absetzung für Abnutzung“ und damit allein an die steuerlich zulässigen Formen der Abschreibung. Aus praktischer Sicht ist dies verständlich, aus unternehmerischer Sicht jedoch etwas verkürzt. Denn neben der AfA gibt es die Abschreibungen in der Kosten- und Leistungsrechnung, die den Wertverzehr und die Wiederbeschaffungsmöglichkeiten für die verbrauchten und gebrauchten Wirtschaftsgüter in Zahlen fassbar machen müssen, sowie die Abschreibungen im Handelsrecht, die den ohne Gefahr

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

für den Unternehmensbestand entnahme- oder ausschüttungsfähigen Gewinn ermitteln helfen. Die Konzentration liegt in dieser Mandanteninformation jedoch auf den steuerlichen Gegebenheiten und Neuerungen.

2.1 Grundregeln im Überblick

Die im Handelsrecht „planmäßig“ genannten Abschreibungen nennt man im Steuerrecht AfA (Absetzung für Abnutzung; § 7 Abs. 1 EStG; § 7 Abs. 2 EStG) oder – bei den „eigentlich nicht abschreibbaren“ Wirtschaftsgütern wie Grundstücken in Bergbauunternehmen, Kiesgruben, Steinbrüchen und anderen Unternehmen, bei denen sich die Substanz verbraucht – AfS (Absetzung für Substanzverringerung).

Die im Handelsrecht „außerplanmäßig“ genannten Abschreibungen decken sich weitgehend mit den steuerlichen Teilwertabschreibungen. Im Gegensatz zum Handelsrecht, das bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Abschreibungspflicht vorsieht, räumt das Steuerrecht hier ein Wahlrecht ein (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG). Sie können also, müssen aber nicht, auf den niedrigen Teilwert abschreiben.

Praxistipp

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, wie Sie das Wahlrecht (= Abschreibung auf einen niedrigeren Teilwert) ausüben sollen und welche (steuerlichen) Folgen ein möglicher Verzicht oder eine mögliche Inanspruchnahme des Wahlrechts – vor allem auch mit Blick auf eine mögliche Wertaufholung – für Sie hat.

Wer will, darf für die handelsrechtliche Rechnungslegung einen anderen Abschreibungsmodus wählen als in der steuerlichen Rechnungslegung. Wer dies tut, muss ein gesondertes Verzeichnis führen, aus dem die Unterschiede erkennbar sind (§ 5 Abs. 1 EStG).

Steuerlich zulässig sind

- die lineare Abschreibung (AfA in gleichen Jahresbeträgen oder
- die Abschreibung nach Leistung oder
- die degressive AfA oder
- Sonderabschreibungen

Praxistipp

Dass für eine Investition die degressive anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen wird, kann bereits unterjährig bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Damit müssen Sie weniger „Geld ausgeben“, haben also zusätzliche Liquiditätsvorteile. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über die Möglichkeiten der Anpassung der Vorauszahlungen.

2.2 Steuerlich zulässige Abschreibungsmethoden

Die gewöhnliche Abschreibung erfolgt in gleichbleibenden Jahresbeträgen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EStG) oder erneut geometrisch-degressiv befristet in fallenden Jahresbeträgen (§ 7 Abs. 2 EStG) oder neu arithmetisch-degressiv in gleichen Jahresbeträgen (§ 7 Abs. 2a EStG) oder nach Leistung (§ 7 Abs. 1 Satz 6 EStG).

2.2.1 Lineare Abschreibung von Wirtschaftsgütern

Bei der linearen Abschreibungsmethode werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in gleich hohen Raten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (n) verteilt ($= 100 \% : n$).

Der Vorteil der linearen Abschreibung: Sie ist leicht zu ermitteln und die einzelnen Jahre, in denen das Wirtschaftsgut betriebsgewöhnlich genutzt wird, sind wirtschaftlich gleich belastet. Damit werden – über die gesamte Nutzungsdauer hinweggesehen – „Un-

7. Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Abs. 1 EStG)

Es können bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gewinnmindernd abgezogen werden (§ 7g Abs. 1 EStG). Der Investitionsabzugsbetrag mindert den Gewinn außerbilanziell und erhöht ihn im Fall der Auflösung ohne Investition auch wieder außerbilanziell.

Die Obergrenze für den Investitionsabzugsbetrag sind 200.000 Euro.

Es gibt keine Sonderregelung für Gründer.

Die Investition muss innerhalb von drei Jahren erfolgen, nachdem der Investitionsabzugsbetrag gebildet worden ist.

Die Investition darf höchstens zu 10 % privat (mit-)genutzt werden. Wird dies missachtet, geht der Anspruch auf den Investitionsabzugsbetrag nachträglich verloren.

Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren steuerlichen Berater.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Nico Theiss/www.stock.adobe.com

Stand: Juni 2025

DATEV-Artikelnummer: 32706/2025-07-01

E-Mail: literatur@service.datev.de